

Satzung des "Mieterverein Fläming" e.V. (MVF e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Mieterverein Fläming“ e.V. (MVF e.V.)
- (2) Er hat den Sitz in Jüterbog und ist beim Amtsgericht Potsdameingetragen.
- (3) Der Verein ist im Landesverband Mieterbund Land Brandenburg e.V. und durch diesen dem „Deutschen Mieterbund e.V.“ Sitz Berlin angeschlossen.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist offen für den Zusammenschluss aller Mieter, mit dem Ziel, sie vor Benachteiligungen im Miet- und Pachtrecht zu schützen und ihre Interessen in der Wohnungspolitik durchzusetzen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist an keine politische Partei gebunden.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch: kostenlose Informationen für alle Mitglieder zum Mietrecht im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten. Information über allgemeines Mietrecht und aktuelle wohnungspolitische Probleme auf öffentlichen Veranstaltungen, in Veranstaltungen anderer Vereine, in Mitgliederversammlungen sowie in Presseveröffentlichungen. Schlichtungsbemühungen bei Mietstreitigkeiten Sozialverträgliche Mieten und begrenzte Betriebskosten. Sozialen Wohnungsbau und soziale Bodenwirtschaft. Gegen Zweckentfremdung von Wohnraum - individuelle Rechtsberatung der Mitglieder in Miet, Pacht- und Nutzungsangelegenheiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Mieter, Pächter oder Nutzer, der diese Satzung anerkennt und sich für die Vereinsziele einsetzt, werden.
- (2) Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts.
- (4) Andere natürliche Personen können Mitglied werden, wenn ihre Zugehörigkeit den Verein fördert und der Vorstand dem Beitritt einstimmig zustimmt.
- (5) Mitglied kann nicht sein, wer als Eigentümer von Wohngebäuden oder Grundstücken Wohnungen, Gebäude oder Grundstücke gewerbsmäßig verwertet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch persönliche schriftliche Kündigung, Ausschluss, Entlassung oder Tod. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitgliedschaft kann durch Übernahme der Beitragspflicht fortgesetzt werden.

(2) Die Kündigung ist nur mit dreimonatiger Frist für das Ende des Geschäftsjahres zulässig, jedoch frühestens zum Ablauf des zweiten Mitgliedsjahres.

(3) Bei einem Wohnortwechsel kann das Mitglied aus der Mitgliedschaft ohne Kündigungsfrist entlassen werden, wenn es die Mitgliedschaft bei einem Mieterverein des Zuzugsortes begründet.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten oder wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat das recht, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Bei Einspruch entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben. Der Ausschluss wegen Beitragsrückstand kann nur erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht ausgleicht. Der Ausschluss wird durch Zahlung des Gesamtrückstandes und der Mahnkosten innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Beschlusses rückgängig gemacht. Das Mitgliedsbuch ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied ist berechtigt, die Beratungsstellen und alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Ordnung zu nutzen.

(2) Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand die Erstattung der entstandenen Kosten oder Pauschalbeträge beschließen.

(3) Das Mitglied erhält die Mieterzeitung des DMB, sofern sie in den Beratungsstellen abgeholt wird.

(4) Das Mitglied erhält eine Vereinsatzung.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, Rechenschaft über die Arbeit des Vorstandes und die Verwendung der Finanzen zu verlangen.

(6) Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und jedes volljährige Mitglied ist wählbar.

(7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Beiträge regelmäßig, mindestens aber monatlich im Voraus zu zahlen.

(8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein und den Vorstand in seinen Aufgaben entsprechend seiner Kräfte und seinen Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

(9) Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei Wohnungswechsel die Geschäftsstelle zu informieren und die neue Adresse anzugeben.

§ 6 Vereinsbeiträge

Bei Eintritt wird neben dem Beitrag für mindestens drei Monate eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Presseinformation und Aushang in der Geschäftsstelle.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Vorstand gibt bei der Versammlung seinen Rechenschaftsbericht. Fragen in Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Satzungsänderungen

e) Die Auflösung des Vereins

(8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse in Wortlaut aufzunehmen sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Anwesenheit von Gästen zulassen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren. Insbesondere beschließt der Vorstand über:

a) die Beitragsordnung mit Zweidrittel - Mehrheit

b) die Verwendung des Vereinsvermögen mit Zweidrittel – Mehrheit, wenn ein einzelnes Geschäft mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht

c) die Einrichtung von Arbeitsplätzen

d) Aufwandsentschädigungen

e) den Ausschluss von Mitgliedern

f) den Abschluss von Verträgen

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Mitglied die entsprechende Funktion wahr. Der gewählte Vorstand bleibt ansonsten solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein vor Gericht und im außergerichtlichen Rechtsverkehr allein zu vertreten. Er kann einzelne Aufgaben durch Vollmacht zeitweilig oder ständig anderen Vorstandsmitgliedern übertragen. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Vorstandsämter sind Ehrenämter, Auslagen für ihre Tätigkeit im Vorstand werden ersetzt.

(7) Als Mitglieder des Vorstandes oder als Rechnungsprüfer können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 10 Finanzen

(1) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von drei Jahren.

(3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, nach Ende des ersten Halbjahres eine Kassenprüfung und nach Ende des Kalenderjahres die Jahresrechnung und den Kassenbericht durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist von den Rechnungsprüfern in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu geben. Die Rechnungsprüfer können jederzeit in alle Unterlagen einsehen und Prüfungen vornehmen. Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Scheidet ein Rechnungsprüfer innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied zum Ersatzrechnungsprüfer bestellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann jedes Mitglied stellen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband Brandenburg im Deutschen Mieterbund, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 13 Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2009 in Jüterbog. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2013 in den §§ 5 und 9 geändert (Streichungen). Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in den § 12 der Satzung geändert (Neuereglung Vereinsauflösung).